

Wegen seines engen Zusammenhanges mit den strafferen Regierungsformen dieser Gegenden ist ein Bau hier am besten anzuschließen, der unter den deutschen Rathäusern des Mittelalters nach Größe, Entstehungsweise und Eigenart eine ganz abgeforderte Erscheinung bildet.

Das Rathaus zu Thorn, der bedeutendsten Binnenstadt des Deutschordenslandes, bildet wohl die umfangreichste aller in einheitlichem Wurf errichteten deutschen Rathausanlagen. Die Stadt, im Jahre 1233 mit hundert Ansiedlerhufen gegründet, muß als Vermittlungsort zwischen dem polnischen Lande und dem Handel der seegewaltigen Hanse sehr schnell aufgeblüht sein, denn bald reichte der Raum

im ersten Mauerring nicht mehr aus, und schon einunddreißig Jahre nach der ersten Gründung erhielten die überschüssigen Ansiedler durch die Gründung der Neustadt ebenfalls städtische Rechte.

Die Altstadt erhielt im Jahre 1259 ihr erstes eigenes Rat- und Kaufhaus, der aus der jetzigen Gebäudemasse aufsteigende Turm stammt wahrscheinlich noch aus dieser Zeit und legt sowohl durch seine gewaltige Größe (etwa siebenunddreiviertel Meter Seitenlänge und vierzig Meter Höhe bis zum Ansatz des früheren steilen Helmes), wie auch durch die reiche Gliederung und sorgfame Ausführung Zeugnis dafür ab, daß schon dieser erste Bau, nur fünf- undzwanzig Jahre nach Gründung der Stadt errichtet, eine höchst bedeutsame, großartige Fassung hatte. Vielleicht hat er ähnliche Grundrißanlage gehabt wie der jetzige Bau, wahrscheinlicher ist wohl aber, daß er ein einfaches Rechteck bildete oder die Form zweier rechtwinklig zusammenstoßender Flügel besaß, an deren auspringendem Winkel der Turm sich erhob. In diesem stolzen Turm sehen wir das erste nachweisbare Beispiel solchen Ratsturmes, wie sie in Italien, Frankreich und manchen der großartigen Rathäuser Flanderns die Regel bilden. Am Ende des 14. Jahrhunderts genügte der Bau nicht mehr, man hielt sich aber nicht lange mit Umbauten oder Anbauten auf; unter lebhaften Klagen über die Vorfälligkeit des alten Hauses entschloß man sich zu einem völligen Neubau, dem man nur den eben erwähnten



Abb. 117. Rathaus zu Posen.

großen Turm als kostbares Wahrzeichen der städtischen Größe einfügte. Es ist uns die Urkunde erhalten, durch die der Hochmeister Konrad von Wallenrode der Stadt die Erlaubnis zum Neubau erteilte. Sie gibt von der straffen Verwaltung des Ordens einen lebendigen Begriff, indem sie nach Aufzählung der verschiedenen Rechtstitel, die über die Anlage und Zinsleistungen der Marktstände vorhanden waren, die Abmessungen des Baues vorschreibt, Stärke und Höhe der Mauern genau festsetzt und die Rechtsverhältnisse für die Zukunft klar ordnet. Offenbar hatte sich der Orden das grundherrliche Eigentum an den unbebauten Plätzen und Straßen der Stadt vorbehalten, denn er gestattet hier als Vergünstigung, daß das Gebäude um acht Fuß vor die Bauflucht des alten Hauses vorgerückt werde. Dagegen bedingt er sich aus, daß nun alle nötigen Räumlichkeiten, „rathus,